

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



11. Jahrgang

Zossen, 28. Juli 2014

Nr. 11

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 28. Juli 2014**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und  
Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt,  
Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2014</b>	<b>3 – 4</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 24.06.2014</b>	<b>5</b>
<b>Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Groß Schulzendorf Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Teltow- Fläming vom 17. Juni 2014</b>	<b>6 – 8</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.07.2014</b>	<b>9 – 11</b>
<b>Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB.</b>	<b>12 - 13</b>
<b>Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" nach § 3 (2) BauGB</b>	<b>14 - 16</b>
<b>Bekanntmachung der Stadt Zossen über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerver- zeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014</b>	<b>17 - 18</b>

---

**Amtlicher Teil**

---



**Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 18.06.2014**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

**Beschluss Nr.      Kurzzinhalt**

---

**040/14**

**Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Geschäftsordnung der Stadt Zossen in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 16.12.2010, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010, gilt auch über das Ende der Wahlperiode durch Kommunalwahlen am 25.05.2014 hinaus.

**036/14**

**Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Gemäß § 49 BbgKVerf und § 21 der Geschäftsordnung der Stadt Zossen werden neben der Bürgermeisterin 7 weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Hauptausschuss bestellt.

**Mitglieder:**

- |                   |
|-------------------|
| 1. Herr Noack     |
| 2. Herr Hummer    |
| 3. Herr Kühnapfel |
| 4. Frau Timm      |
| 5. Herr Preuß     |
| 6. Herr Lüders    |
| 8. Herr Wanke     |

**Vertreter:**

- |                      |
|----------------------|
| 1. Frau Schröder     |
| 2. Herr Wilke        |
| 3. Herr Zurawski     |
| 4. Frau Miersch      |
| 5. Herr Sloty        |
| 6. wird noch benannt |
| 7. Frau Ullrich      |

**037/14**

**Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Zossen, Frau Michaela Schreiber, führt den Vorsitz des Hauptausschusses.

**041/14**

**Grundsatzbeschluss zur Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den ständigen Ausschüssen gemäß § 12 der Hauptsatzung wie folgt:

	Ausschuss- mitglieder	sachkundige Einwohner
a) Recht, Sicherheit und Ordnung	6	5
b) Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung	6	5
c) Soziales, Jugend, Bildung und Sport	6	5
d) Kultur, Tourismus und Landesgartenschau	6	5
e) Finanzen	6	5

**039/14**

**Stellenplanänderung des Stellenplanes 2014/Schaffung einer befristeten Vollzeitstelle im Bauamt/SG Tiefbau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Schaffung einer neuen befristeten Vollzeitstelle im Bauamt Sachgebiet Tiefbau für die Zeit vom 02.06.2014 bis zum 31.12.2021.

Diese Stelle ist nicht im Stellenplan 2014 enthalten und wird ab 2015 als befristete Stelle ausgewiesen werden.

Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden freigegeben.

**042/14**

**Antrag der Fraktionen Plan B und CDU vom 02.06.2014, eingegangen bei der Stadt Zossen am 05.06.2014: Antrag der Fraktionen auf Durchführung einer Stasi-Überprüfung für alle Mitglieder der SVV und der Ortsbeiräte**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und alle Mitglieder der Ortsbeiräte eine Überprüfung nach dem BStU (Überprüfung auf frühere Stasi-Angehörigkeit) durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Verfahren einzuleiten, die Unterlagen abzufordern und dann der Stadtverordnetenversammlung (verschlossen) zur Auswertung zu übergeben.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 24.06.2014**

Feststellung des Verzichtes eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Auf der Grundlage des § 59 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 38]) gebe ich bekannt:  
Herr Marco Kerbs hat am 20.06.2014 den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zum 20.06.2014 erklärt.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Frau Maria Freifrau von Schrötter über.

Zossen, den 24.06.2014

gez. Kramer  
Wahlleiter

---

**Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Groß Schulzendorf**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Teltow-Fläming  
vom 17. Juni 2014

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schulzendorf des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL), Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den OT Groß Schulzendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde und in den OT Glienick, Horstfelde, Nächst Neuendorf, Nunsdorf und Schünow der Stadt Zossen.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Groß Schulzendorf	Flur Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 7
Wietstock	Flur Nr.: 1, 2, 3
Glienick	Flur Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Horstfelde	Flur Nr.: 1
Nächst Neuendorf	Flur Nr.: 1
Nunsdorf	Flur Nr.: 1, 2
Schünow	Flur Nr.: 1, 2, 3

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 18. August 2014  
bis einschließlich 18. September 2014**

bei dem Landkreis Teltow-Fläming und folgenden Stadtverwaltungen während der angegebenen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Landkreis Teltow-Fläming**

**Am Nuthefließ 2**

**14943 Luckenwalde**

im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Zimmer A5-03-14:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

**Stadt Ludwigsfelde**

**Rathausstr. 3**

**14974 Ludwigsfelde**

im Bürgerservice (Erdgeschoss):

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 19.00 Uhr  
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

**Stadt Zossen  
Marktplatz 20  
15806 Zossen**

im Bürgerbüro:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch nur Termine nach Vereinbarung  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Sonnabend 08.00 - 12.00 Uhr (nur an jedem 1. und 3. Sonnabend im Monat)

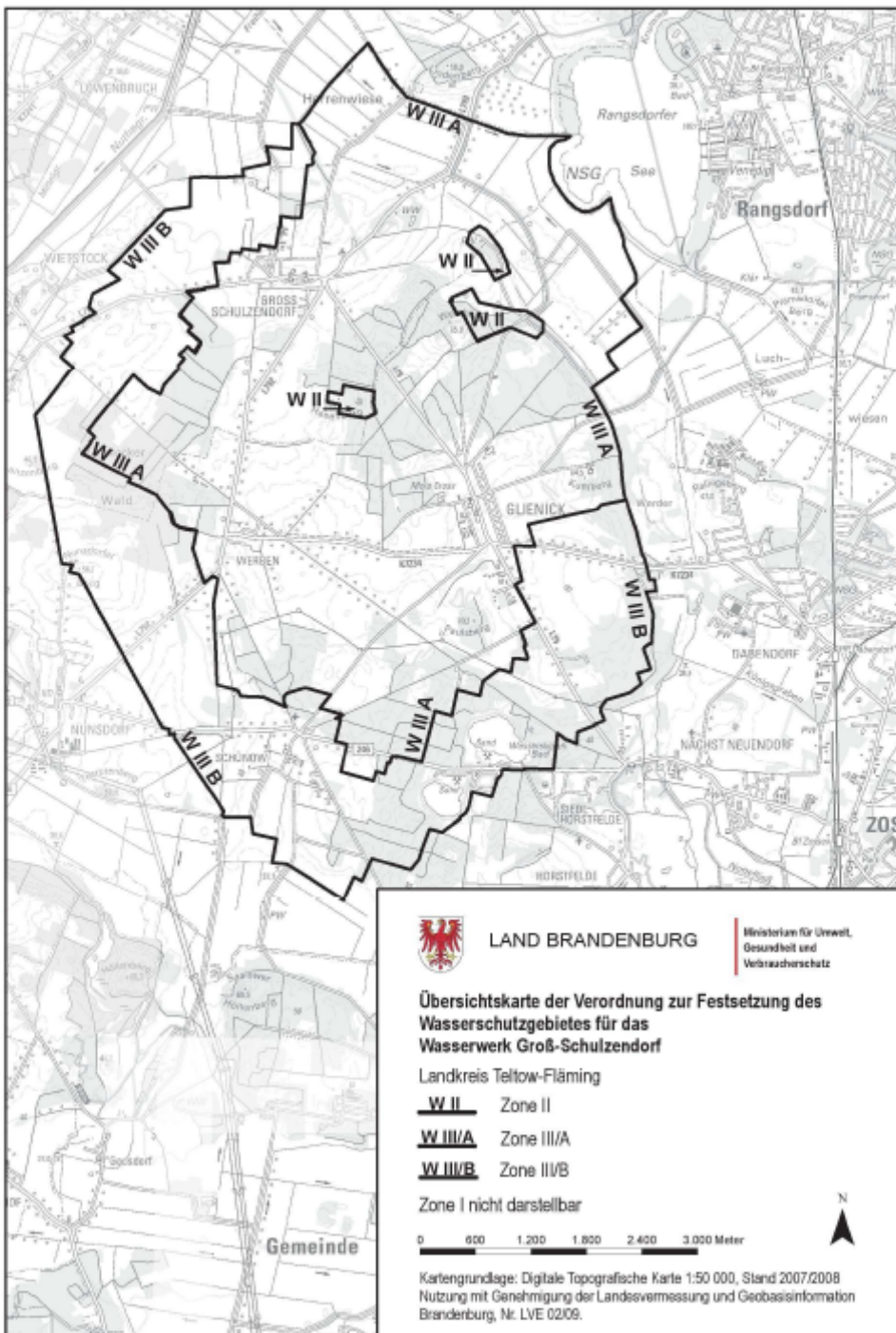
Am 16. Oktober 2014, um 16.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Ludwigsfelde eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Groß Schulzendorf statt.

Vom 18. August 2014  
bis einschließlich 16. Oktober 2014

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall (hier der Unteren Wasserbehörde) des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

**Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Groß Schulzendorf**

Karte







**Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 16.07.2014**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>046/14</b>	<p><b>Haushaltssatzung 2014/2015 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2018</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2014/2015 mit ihren Anlagen:</p> <p>a) in ihrer vorliegenden Form</p> <p>Damit wird der auf der SVV am 12.03.2014 gefasste Beschluss Nr. 001/14 aufgehoben.</p>
<b>048/14</b>	<p><b>Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 25.05.2014/Ortsbeiratswahlen am 25.05.2014 (Wahleinspruch H. Preuß u. A. Ullrich)</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahlen vorliegen.</p> <p>Nach Prüfung des Wahleinspruchs der Frau Hiltrud Preuß und des Herrn Andreas Ullrich beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz die folgende Wahlprüfungsentscheidung:</p> <p>1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind: b) nicht begründet</p> <p>und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.</p>

**047/14**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 25.05.2014/Ortsbeiratswahlen am 25.05.2014 (Wahleinspruch Hansen)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahlen vorliegen.

Nach Prüfung des Wahleinspruchs des Herrn Jan-Erik Hansen beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz die folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind:
  - a) unzulässig

und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

**050/14**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 25.05.2014/Ortsbeiratswahlen am 25.05.2014 (Wahleinspruch Andrae)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahlen vorliegen.

Nach Prüfung des Wahleinspruchs der Frau Karola Andrae beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz die folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind:
  - a) unzulässig

und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

**051/14**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 25.05.2014/Ortsbeiratswahlen am 25.05.2014 (Wahleinspruch Mann)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahlen vorliegen.

Nach Prüfung des Wahleinspruchs der Frau Ilse Mann beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz die folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind:
  - a) unzulässig

und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

## **Auslegungsbekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB.

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 23. Oktober 2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht lagen vom 05. November 2013 bis einschließlich 17. Dezember 2013 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Bürgerbüro während der Sprechzeiten aus. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Im Ergebnis der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden Änderungen am Plan sowie in der Begründung vorgenommen. Der Plan mit den durch die Abwägung vorgenommenen Änderungen, die Begründung mit den durch die Abwägung vorgenommenen Änderungen sowie der Umweltbericht werden gemäß § 4a (3) verkürzt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Zossen, im Konferenzraum, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, vom 18. August 2014 bis einschließlich den 01. September 2014 zur Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

ausgelegt.

Die erfolgte verkürzte Offenlage vom 25.03.2014 - 08.04.2014 war unvollständig und fehlerhaft, daher erfolgt diese erneute Offenlage.

**Zu den vorgenommenen Änderungen** (sind im Plan extra bezeichnet) können während dieser Auslegungszeit von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Anlage der Begründung) zum Flächennutzungsplan:

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere:**

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ erfolgt auf Grundlage der vorkommenden Biotoptypen (wie Moore, Erlenbruchwälder und trockene Sandheiden). Nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der vorhandenen Schutzgebiete und geschützten Objekte nach Naturschutzrecht sind sie bewertet worden (Biotopwerte von 1 – 4, sehr hoch, hoch, mittel, nachrangig).

### **Schutzgut Boden:**

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Boden“ erfolgte auf Grundlage der Bodenübersichtskarte Brandenburg (BÜK300), die durch den Landschaftsplan ausgewertet wurde. Ausschlaggebend für die Beschreibung und Bewertung des Zustandes des Schutzgutes Boden und damit der Einstufung der Empfindlichkeit bzw. des Konfliktpotentials waren folgende Bodenfunktionen zur Sicherung der Leis-

tungsfähigkeit des Naturhaushaltes: das Biotopentwicklungspotential und die natürliche Ertragsfähigkeit.

**Schutzgut Wasser:**

Das Schutzgut Wasser wird von zwei Seiten betrachtet. Einerseits können Versiegelung (qualitative und quantitative Veränderungen des Grundwassers, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate), Nutzungsumwandlung und Schadstoffeinträge, andererseits die Oberflächengewässer (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion, Änderungen der Gewässerqualität) negativ beeinflussen.

**Schutzgut Mensch:**

Beim Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Daher wird zwischen Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktion unterschieden. Die Sensibilität benachbarter Nutzungen spielte dabei eine bedeutende Rolle. Den Menschen negativ beeinflussende Elemente, wie Lärm- und Luftschadstoffbelastungen angrenzender Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung werden als Vorbelastungen berücksichtigt.

**Schutzgut Klima**

Die klimatischen Funktionen, die hier betrachtet wurden, sind die bioklimatische Ausgleichsfunktion (wirksame Verbesserung von durch den Menschen negativ beeinflussten klimatischen Zuständen) sowie die Immissionsschutz- und Luftregenerationsfunktion (Verringerung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe). Dabei spielen Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen, insbesondere zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen sowie klimatische Ausgleichsräume mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung (Frischluftentstehungsgebiete und Kaltluftentstehungsgebiete) eine Rolle.

**Landschaft**

Die Bestandsaufnahme zum Schutzgut „Landschaft“ bezieht sich auf das Landschaftsbild und die Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Hierfür werden nach den Kriterien der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe Landschaftsbildtypen mit unterschiedlichem Eigenwert zugeordnet und die bestehenden Beeinträchtigungen betrachtet.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

## **Auslegungsbekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" nach § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" und der Entwurf der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht liegen vom 05. August 2014 bis zum 12. September 2014 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Öffnungszeiten

Mo 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Die 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Sa 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)  
also in der Auslegungszeit am 16. August und 6. September 2014  
aus.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen westlich der Bahnlinie Berlin-Dresden. Er liegt südlich der Landesstraße L43 der Chausseestraße, wird im Westen von der Rampe berührt und erreicht im Süd-Westen die Bebauung der Wünsdorfer Seestraße. Betroffen sind 389/7, 401,421 – 424, 427,432/3, 432/4 433/1, 438, 1102, 1103, 1336, 1338, 1349 -1352, 1566, 1568 sowie teilweise 422, 423, 424, 427, 449 und 1571 der Flur 3 der Gemarkung Wünsdorf. Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Grünordnungsplan: Im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Dazu erfolgte eine Bestandsaufnahme und -bewertung sowie eine Konfliktdarstellung der Eingriffe. Die daraus erforderlichen Maßnahmen zum Eingriffsausgleich fließen in den Bebauungsplan ein.
- Artenschutzbeitrag: Für den Bebauungsplan ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags wird deshalb geprüft, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes nach den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen im Einklang steht. Dazu erfolgte unter anderem eine Bestandserfassung und -bewertung der relevanten Artengruppen.
- Ferner erfolgt im Umweltbericht die Bewertung der Bestandsaufnahmen und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotop/Schutzgebiete, Boden/Wasser/Klima/Luft, Kultur und Sachgüter und Mensch. Der Umweltbericht ist in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.

### Immissionsschutz

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25.11.2013: Forderung, dass die vorhandene Wohnbebauung auf Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf das Schutzgut Mensch zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Untersuchung bezieht sich auf Schallimmissionen durch die geplanten Stellplatzanlagen, des Jugendclubs mit Freianlagen, Wettkampfbplatz mit Zuschauertribüne sowie Mehrzweckhalle für kulturelle Veranstaltungen.
- Schallgutachten zum Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“ vom 25.06.2014. Verfasser Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Untersuchung der akustischen Verträglichkeit der in der Umgebungsbebauung vorhandenen Wohnbebauung im Hinblick auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet; Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen im Plangebiet

Biotop-/Artenschutz

- Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 04.12.2013: es sind gesonderte faunistische Kartierungen notwendig. Insbesondere für die Artengruppen der Vögel, Kriechtiere (Zauneidechse) und Fledermäuse. Hinweis auf die Inanspruchnahme von Wald, die durch die Oberförsterei Wünsdorf genehmigt werden muss.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25.11.2013: Hinweis über die veränderte Zuständigkeit zur Abstimmung über den Naturschutz durch die untere Naturschutzbehörde.
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg 25.11.2013: Wald wird durch das Bauvorhaben direkt und indirekt betroffen. Forderung einer genauen Flurstücksauflistung und Beibehaltung eines breiteren Waldstreifens zur Bahnstrecke Berlin-Dresden.

Bodenschutz

- Stellungnahme des brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 13.11.2013: keine Bodendenkmale bekannt.
- Stellungnahme Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 20.11.2013: der Planungsbereich befindet sich in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Gewässerschutz

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25.11.2013: Es besteht keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Hinweis auf die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung.



Abbildung: Übersichtsplan des Geltungsbereiches Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung  
der Stadt Zossen über das Recht zur Einsichtnahme in die  
Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Zossen werden in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienstzeiten wie folgt möglich:

Tag:	Datum:	Uhrzeit:
Montag	18. August 2014	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	19. August 2014	08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	20. August 2014	08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	21. August 2014	08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	22. August 2014	08:00 – 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

**Stadtverwaltung Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen**

Das Wählerverzeichnis wird als Liste geführt.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Bürger hat das recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hat, wer Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Melderegistergesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2014 (15. Tage vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde **Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen**, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **16. August 2014** (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.  
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.
  - Der Antrag ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **30. August 2014** (15 Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.
  - Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

- Eine behinderte wahlberechtigte Person hat der Wahlbehörde kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
  - Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses erfahren hat.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Wahlscheine können bis zum 2 Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- In den Fällen nach 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und ein Merkblatt zur Briefwahl.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag an gegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.
- Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein,
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel,
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Zossen, 24. Juli 2014

Siegel

Wahlbehörde

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin